

Stadt Bergisch Gladbach  
Büro des Bürgermeisters | Zentrales Beschwerdemanagement  
Frau B. Mehl  
Rathaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

Per E-Mail: [b.mehl@stadt-gi.de](mailto:b.mehl@stadt-gi.de)

**Antrag gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der 6. Nachtragssatzung**

Sehr geehrte Frau Mehl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, der Rat der Stadt Bergisch Gladbach bzw. der zuständige Ausschuss möge

ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans 2035 der Stadt Bergisch Gladbach dergestalt, dass die Fläche der Hofanlage in „Gut Horst“ in Herkenrath (Gemarkung Herkenrath, Flur 1, Flurstück 1788, 1830) zukünftig als „SO-Reit“ dargestellt wird, einleiten.

**BEGRÜNDUNG**

Wir sind Eigentümer u. a. der Liegenschaft Gut Horst, Herkenrath (Gemarkung Herkenrath, Flur 1, Flurstück 1670, 1788, 1829 und 1830). Die Hofstelle existiert seit rund 450 Jahren. Seit 1971 betreibt die Familie [REDACTED] auf den betreffenden Flächen einen landwirtschaftlichen Betrieb für die Pensionspferdehaltung. Seit dieser Zeit wurden verschiedenste Gebäude saniert und neue Gebäude und Hallen errichtet. Zwischenzeitlich stehen für die Pensionspferdehaltung zwanzig Boxen zur Verfügung, die an Einsteller vermietet werden.

Die Hofanlage befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich.

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach im Jahre 2019 sind die Hofflächen nicht – wie die Flächen anderer vergleichbarer Anlagen – als Sondergebiet Reitanlage dargestellt worden.

Dieses Versäumnis im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans erweist sich für den Bestand und die zukünftige Entwicklung des Betriebes als Problem.

Einerseits führen permanent steigende Anforderungen an das Tierwohl und andererseits steigende Erwartungen der Kunden/Nutzer zu einem regelmäßigen Bedürfnis nach baulichen Veränderungen bzw. Investitionen in die Hofanlage. Dies führt zu Baumaßnahmen, die allenfalls der Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit oder auch – in Anpassung an modernere Reitanlagen – gar einer Verschlechterung der Ertragssituation führen und insoweit vor dem Hintergrund der rechtlichen Anforderungen aus § 35 Abs. 1 BauGB an im Außenbereich privilegierte Vorhaben Genehmigungshindernissen ausgesetzt sind.

In Bezug auf die vier im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach ausgewiesenen Sondergebiete Reitanlage (SO-Reit) hat die Stadt Bergisch Gladbach im Zuge der Aufstellung dieses Flächennutzungsplans diese Aspekte gesehen und ihnen durch eine entsprechende Darstellung der Hofflächen Rechnung getragen und die Betriebe zukunftsfähig gemacht.

Aus welchem Grund Entsprechendes in Bezug auf den Betrieb Gut Horst unterblieben ist, ist insbesondere mit Blick auf die sowohl in Bezug auf die betriebliche Ausrichtung als auch auf ihre räumliche Ausdehnung und ihre Lage im Raum vergleichbare Reitanlage Hippos, nicht nachvollziehbar. In beiden Fällen handelt es sich – ohne die Pferdeauslaufflächen, Reitplatz und Altenteiler gerechnet – um eine Betriebsausdehnung von ca. 6.200 m<sup>2</sup>. In der Begründung des Flächennutzungsplans 2035 der Stadt Bergisch Gladbach findet sich auf S. 179 die Begründung dafür, dass die Reitsportanlage Hippos mit einem Sondergebiet „Reitanlage“ versehen wurde. Es heißt dort, auch die Siedlungsentwicklung im Osten der Stadt könnte für die Privilegierung bedeutsame Flächen entfallen und daher würde der Standort auch zur dauerhaften Sicherung als SO-Reit dargestellt.

Die Verfasser des Flächennutzungsplans haben seinerzeit offenbar verkannt, dass Gut Horst noch näher an einer Siedlung gelegen ist, sodass die Standortsituation mit der Reitsportanlage

Hippos mehr als vergleichbar ist. Für unsere Anlage Gut Horst kommt erschwerend hinzu, dass sie bereits heute eine emissionschutzrechtlich kritische Lage aufweist. Wohnbebauung grenzt nämlich unmittelbar an die Betriebsflächen an, sodass Konflikte langfristig nicht ausgeschlossen werden können, erhielte die Anlage keine Sondergebietsausweisung.

Letztlich sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass der Betrieb Hippos als Sondergebiet Reitanlage ausgewiesen wurde, während dies unserem Betrieb versagt blieb. Die in der Begründung des Flächennutzungsplans 2035 der Stadt Bergisch genannten Gründe, weswegen manche Reitsportanlagen keine Sondergebietsausweisung erhalten haben, sind für unseren Betrieb nicht einschlägig. Es handelt sich bei unserem Betrieb nicht um eine kleine Anlage, da die Flächenausdehnung mit der Reitsportanlage Hippos vergleichbar ist. Es handelt sich auch nicht um eine im Siedlungszusammenhang gelegene Anlage.

Aus den genannten Gründen und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beantragen wir **gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der 6. Nachtragssatzung**, auch die Anlage Gut Horst als Sondergebiet Reitanlage im Flächennutzungsplan darzustellen.

